

ist es als ehelich einzutragen, nach dieser Zeit aber als unehelich. „Kinder, welche von einer geschiedenen Gattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für eheliche zu halten, wenn gegen den Ehemann der im § 163 geforderte Beweis geführt oder sonst bewiesen wird, daß die geschiedene Gattin . . . wieder in eheliche Gemeinschaft getreten ist“. Hofdecr. 15. Juni 1835. Nun war es notorisch, daß Floridus wirklich schon einige Jahre verschollen sei, und wenn der Pfarrer mit den Ortsverhältnissen nicht so vertraut gewesen, hätte ihm eine Note der Ortspolizei bestätigt, wie lange Floridus abgängig sei. Daraufhin mußte er das Kind auf den Geschlechtsnamen der Mutter und diese als angebliche Witwe eintragen. So schreibt es das Wiener Diöcesanblatt 1886, p. 248, vor: „Wird die Mutter als jemandes Gattin oder Witwe angegeben, so kann sie als solche nur dann eingetragen werden, wenn sich der Matrikenführer aus dem beigebrachten Trauungs-, beziehungsweise Todtenschein oder aus der Urkunde über die in gesetzlicher Weise erfolgte gerichtliche Todeserklärung des Mannes über die Verlässlichkeit dieser Angabe die Ueberzeugung verschafft hat; außerdem kann die Mutter nur als angebliche Gattin oder Witwe des N. N. eingeschrieben werden“. Hat sich die Witve des Verschollenen wieder verehelicht, und erklärt sich der Ehegatte als Vater des außerehelichen Kindes, so steht der Legitimation des Kindes nichts im Wege.

(Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

XX. (Von Afrika — über Steiermark — nach Wien — zum Traualtar.) Ein Diplomat des englischen auswärtigen Amtes in Kairo, Anglikaner, will seine auf einem Schlosse in Steiermark wohnende katholische Braut ehelichen. Augenblicklich in diplomatischer Mission auf hoher See, kann er nur auf kurze Zeit nach Wien kommen, woselbst die Trauung stattfinden soll. Bis dahin sollen die Braut und deren Eltern die nothwendigen Vorbereitungen treffen. Sie wählten den kürzesten Weg und wandten sich an das fürstbischöfliche Ordinariat.

a) Vor allem wird hier die Versicherung abgegeben, die Brautleute seien übereingekommen, alle Kinder katholisch zu erziehen und der Bräutigam habe versprochen, die Braut in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht zu behindern.

b) Die Taufscheine, Geschäftigkeits-Bescheinigungen, sowie der Ausweis über die persönlichen Verhältnisse des Bräutigams und alles sonst noch zur gültigen Eheschließung nöthige, insbesondere der schriftliche Vertrag über katholische Kindererziehung würden bei dem Pfarramte in Wien beigebracht werden, das die Trauung vorzunehmen habe.

Auf diese, vor glaubwürdigen Zeugen gemachten Angaben hin, wurde die erbetene kirchliche Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote und vom Eheverbote der Religionsverschiedenheit (letztere

bedingungsweise) erteilt und der zuständige Pfarrer der Braut angewiesen, die Verkündigung vorzunehmen und eine Bestätigung hierüber mit beiden Dispens-Urkunden unter Anschluß der politischen Aufgebots-Dispense an das Pfarramt K. in Wien zu senden und die Seelsorgsgeistlichkeit dieser Pfarre mit dem ausdrücklichen Ersuchen zu delegieren, sich die Eheacten vor der Trauung vollständig ergänzen (vide b) und besonders den Vertrag über katholische Kindererziehung vorlegen zu lassen. Et factum est ita. Der nach einiger Zeit dem Pfarrer der Braut übermittelte vollständige Auszug aus dem Trauungs-acte ließ erkennen, daß alles in Ordnung sich vollzogen habe.

Graz.

Mois Stradner,

fürstbischöfl. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XXI. (Eine traurige Trauungsgeschichte.) Vicar K. in St. hatte excurrando die Pfarrei H. zu pastoriern, woselbst Pfarrer B. krank darniederlag. Ein Brautpaar bat um die Sponsalien sowie um gesetzliche Proclamation. Der Bräutigam, so hieß es, ist aus der Filiale W., die Braut aus der Filiale Z., weshalb die Verkündigung nur in der Pfarrkirche zu H. stattzufinden habe, da genannte Orte nach H. eingepfarrt seien. Allein factisch gehörte W. nur zur Hälfte in die Pfarrei H., die andere Hälfte links der Hauptstraße war der Pfarrei R. einverleibt. Nach der letzten Verkündigung, nachdem auch die Stunde der kirchlichen Trauung bereits angekündigt worden und das Brautpaar die heiligen Sacramente empfangen hatte, sagte der Mesner dem Vicar, daß der Bräutigam eigentlich doch nicht aus der Pfarrei H. stamme, denn er wohne in W. links der Straße und gehöre zur Pfarrei R.; auch habe die Braut sich ebenfalls dortselbst niedergelassen. Die sofortgerufenen Brautleute müssen des Mesners Angaben bestätigen. „Sie hätten“, erklärt jetzt der Vicar, „in der Pfarrkirche zu R. verkündet werden müssen; da dies nun nicht mehr geschehen kann, werde ich telegraphisch um bischöfliche Dispense vom dreimaligen Aufgebote in R. nachsuchen; Sie müssen mir aber auf morgen vom Pfarramt in R. eine schriftliche Vollmacht zur kirchlichen Trauung überbringen“. „Wir brauchen“, sagt nun die Braut, „in R. gar nicht verkündet zu werden, denn unsere Hochzeit geht den Pfarrer zu R. nichts an“. Auf abermaliges Zureden verspricht der Bräutigam, das Verlangte zu besorgen. Der Morgen graut; die bestimmte Stunde schlägt; der Hochzeitszug erscheint, begleitet vom Militärverein mit seiner Musik; der Vicar verlangt den Erlaubnisschein zur Trauung vom Pfarramt in R. Da wird ihm die kurze Antwort: „Wir haben keinen und brauchen keinen“. Mit wenigen Zeilen erbittet nun der Vicar vom Pfarramt in R. Auftrag zur fraglichen Trauung und schickt einen Ministranten nach dem dreiviertel Stunden entfernten R. Langsam beginnt er das hochheilige Opfer, noch langsamer setzt er es fort; aber, o wehe! das Amt ist zu Ende und der Bote will sich nicht zeigen. Die Brautleute kommen in die